

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 17.03.1907

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 17. März 1907.) 12. Stück.

Inhalt:

- N^o. 17. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 30. Januar 1907, betreffend Aufnahme einer Anleihe.
- N^o. 18. Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulkollegiums vom 7. Februar 1907, betreffend Ordnung für Mittelschullehrerprüfungen.
- N^o. 19. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 14. Februar 1907, betreffend Teilung der Gemeinde Lohne in eine Land- und eine Stadtgemeinde Lohne.
- N^o. 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1907, betreffend Abänderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Bechta.

N^o. 17.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aufnahme einer Anleihe.
Oldenburg, den 30. Januar 1907.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von



Fehlbeträgen in den Voranschlägen des Eisenbahnbaufonds die Summe von 6 500 000 *M.* zu beschaffen und zu diesem Zwecke in obigem Nennbetrage durch Ausgabe von Schuldverschreibungen Anleihen zu Lasten der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg aufzunehmen.

Artikel 2.

Die Anleihen (Artikel 1) sind seitens der Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann für den Zeitraum von höchstens sechs Jahren Verzicht geleistet werden.

Artikel 3.

Falls und soweit die sofortige Ausgabe von Schuldverschreibungen (Artikel 1 und 2) unter angemessenen Bedingungen nicht angängig ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, innerhalb des im Artikel 1 angegebenen Betrages von 6 500 000 *M.* verzinsliche oder unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben, welche in spätestens zwei Jahren wieder einzulösen sind.

Artikel 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Staatsministerium, Departement der Finanzen, beauftragt, welches insbesondere auch die nähere Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie die Höhe des Zinsfußes zu bestimmen hat.

Artikel 5.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 12. März 1903 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 30. Januar 1907.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N^o. 18.

Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulkollegiums, betreffend Ordnung für Mittelschullehrerprüfungen.

Oldenburg, den 7. Februar 1907.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird hiermit die nachstehende Ordnung für Mittelschullehrerprüfungen bekannt gemacht.

Oldenburg, den 7. Februar 1907.

Evangelisches Oberschulkollegium.

Calmejer-Schmedes.

Rust.

Ordnung für Mittelschullehrerprüfungen.

§ 1.

Für die Abhaltung von Mittelschullehrerprüfungen wird jährlich in Oldenburg eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus:

- a) einem vom Evangelischen Oberschulkollegium zu ernennenden ständigen Kommissar als Vorsitzendem,
- b) dem Direktor des Schullehrerseminars zu Oldenburg,
- c) den für jeden Fall erforderlichen Fachlehrern, die vom Evangelischen Oberschulkollegium aus der Zahl der Direktoren, Oberlehrer oder Seminarlehrer ernannt werden.

§ 2.

Zu diesen Prüfungen werden Volksschullehrer zugelassen, die ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über eine bisher ordnungsmäßige Dienstführung und einen geeigneten Bildungsgang auszuweisen vermögen.

Die Entschliebung darüber, ob auch andere Bewerber zuzulassen seien, bleibt für jeden einzelnen Fall dem Evangelischen Oberschulkollegium vorbehalten.

§ 3.

Die Meldungen werden an das Evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg eingereicht, das die Prüfungen anberaumt und dann die Meldungen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission überweist. In der Regel soll eine solche Prüfung nur einmal im Jahre stattfinden.

§ 4.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Geburtschein und Taufzeugnis,
2. ein selbstgefertigter Lebenslauf, aus dem sich der Bildungsgang und das jetzige Dienstverhältnis des Bewerbers ersehen läßt,
3. Zeugnisse über die erlangte Vorbildung bezw. Prüfungszeugnisse,
4. ein versiegeltes Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Tätigkeit im Schuldienste
oder,
wenn der Bewerber nicht im Schuldienste steht, ein amtliches Führungszeugnis.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 5 B) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 7) besonders erwünscht sein würde.

§. 5.

Die Prüfung ist abzulegen:

- A. von allen Bewerbern in Pädagogik,
- B. nach Wahl der einzelnen Bewerber in zweien der nachbezeichneten Fächer:
 1. Religion, 2. Deutsch, 3. Französisch, 4. Englisch,
 5. Geschichte, 6. Erdkunde, 7. Mathematik, 8. Botanik und Zoologie, 9. Physik und Chemie nebst Mineralogie.

Im unterrichtlichen Interesse sind besonders folgende Verbindungen zu berücksichtigen:

- Religion mit Deutsch,
- Religion mit Geschichte,
- Französisch und Englisch,
- eine dieser beiden fremden Sprachen mit Deutsch,
- Deutsch mit Geschichte,
- Geschichte mit Erdkunde,
- Mathematik mit Physik und Chemie nebst Mineralogie,

Mathematik mit Botanik und Zoologie,
 Mathematik mit Erdkunde,
 Botanik und Zoologie mit Physik und Chemie nebst
 Mineralogie,
 Physik und Chemie nebst Mineralogie mit Erdkunde,
 Botanik und Zoologie mit Erdkunde.

§ 6.

Die Prüfung zerfällt in eine theoretische, die teils schriftlich, teils mündlich abgelegt wird, und in eine praktische.

§ 7.

1. Zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung stellt die Prüfungskommission jedem Bewerber nach Annahme seiner Meldung eine Aufgabe aus einem der beiden von ihm gewählten Prüfungsfächer (§ 5 B). Wünsche des Bewerbers (§ 4) bezüglich der Auswahl des Faches sowie auch eines besonderen Gebietes innerhalb desselben sind tunlichst zu berücksichtigen.

Die Arbeit, in der mit gründlicher sachlicher Behandlung sprachrichtige, logisch geordnete Darstellung verbunden sein muß, ist binnen acht Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgabe ab gerechnet, in deutlicher Reinschrift und geheftet einzureichen. Auf ein mindestens eine Woche vor dem Ablaufe der Frist eingereichtes begründetes Gesuch ist der Vorsitzende der Prüfungskommission ermächtigt, eine weitere Frist bis zur Dauer von 4 Wochen zu gewähren.

Eine nochmalige Fristverlängerung bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

Wird die Frist versäumt, so gilt die Meldung zur Prüfung als erloschen. Bei einer späteren Meldung ist eine neue Aufgabe zu stellen.

Wenn ein Bewerber nachweislich ohne sein Verschulden

verhindert war, sich zur mündlichen Prüfung einzustellen, so kann eine als genügend befundene schriftliche Hausarbeit für die nächste Prüfung Geltung behalten.

Der Bewerber hat die von ihm benutzten Hilfsmittel genau anzugeben und schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind als solche deutlich zu bezeichnen.

2. Am Prüfungsorte hat der Bewerber unter Aufsicht je eine Arbeit aus dem Gebiete jedes der beiden von ihm gewählten Fächer (§ 5 B) zu fertigen. Bei der Prüfung in den fremden Sprachen besteht die Arbeit in je einer Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache und aus dieser ins Deutsche. Bei diesen Übersetzungen ist der Gebrauch eines Wörterbuches nicht zu gestatten; jedoch sind seltenere Vokabeln anzugeben. Nach Wahl des Bewerbers kann bei der Prüfung im Französischen und Englischen an die Stelle der Übersetzung in die fremde Sprache auch eine freie Arbeit treten, deren Gegenstand innerhalb des Anschauungskreises des Bewerbers liegt.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Prüfenden von dem Vorsitzenden bestimmt. Für jede Arbeit — bei der Prüfung in einer fremden Sprache für beide schriftlichen Arbeiten zusammen — sind dem Bewerber 4 Stunden Zeit zu bewilligen.

Jede Arbeit wird zunächst von einem Fachlehrer eingesehen, die Fehler werden nach ihrer Bedeutung bezeichnet, die ganze Arbeit nach ihrem Werte beurteilt und dieses Urteil schließlich in einen der vier Zeugnisgrade: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend zusammengefaßt. Sodann werden die Arbeiten von den Mitgliedern der Prüfungskommission eingesehen, und schließlich werden in einer Sitzung die Zeugnisgrade durch Beschluß der Kommission festgesetzt.

Alle Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten der Prüfungskommission.

§ 8.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen, welche mit Schülern einer höheren oder einer Mittelschule abgehalten werden. Die Aufgaben werden dem Prüflinge am Tage vorher eingehändigt; vor dem Beginne jeder Lehrprobe hat dieser einen Entwurf zu derselben einzureichen.

§ 9.

Die mündliche Prüfung, welche vor der gesamten Kommission abgehalten wird, hat die Aufgabe: I. die allgemeine Bildung, II. die Fachbildung der Prüflinge zu ergründen.

§ 10.

- I. In der allgemeinen Prüfung hat der Prüfling
1. nachzuweisen, daß er in allen Pflichtfächern des Seminarunterrichts — abgesehen von den technischen Fächern, Musik und Turnen — die durch den Lehrplan des Seminars geforderten Kenntnisse besitzt. — Dieser Teil der Prüfung kann auf Grund von Zeugnissen über frühere Prüfungen erlassen werden.
 2. in der Pädagogik folgenden Anforderungen zu genügen:

Es ist der Nachweis eingehender Beschäftigung mit der Psychologie unter steter Bezugnahme auf Unterrichts- und Erziehungslehre zu führen. Ferner hat der Bewerber genauere Kenntnis der Geschichte der Pädagogik eines von ihm selbst zu wählenden Zeitraums der neueren Zeit sowie der Schriften eines der namhafteren pädagogischen Schriftsteller aus diesem Zeitraume darzutun.

Bemerkung: Bei der Prüfung in den von dem Bewerber gewählten beiden Fächern ist außerdem auch Vertrautheit mit der besonderen Methodik dieser Fächer sowie ausreichende Bekanntschaft mit geeigneten Lehrmitteln und mit wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln zu fordern.

II. In den in § 5 B bezeichneten Fächern ist folgendes zu fordern:

1. In Religion:

Kenntnis von der Abfassung und Sammlung sowie von dem Hauptinhalte der Schriften Alten und Neuen Testaments, genauere Bekanntschaft mit einer der Hauptschriften des Alten Testaments, mit einem der Evangelien, mit der Apostelgeschichte und mit mindestens einer der epistolischen Hauptschriften des Neuen Testaments; eingehende Kenntnis des Lebens Jesu; Übersicht über die Geschichte der christlichen Kirche mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der Reformation und der neuesten Zeit; Bekanntschaft mit der Verfassung und den Einrichtungen der evangelischen Kirche der Gegenwart; Kenntnis der Lehren der evangelischen Kirche und die Fähigkeit, die Lehrstücke biblisch zu begründen; außer der genauen Kenntnis des kleinen Lutherischen oder des Heidelberger Katechismus Bekanntschaft mit einer der übrigen Lutherischen oder reformierten Bekenntnisschriften; Kenntnis der evangelischen Kirchenlieddichtung; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

2. Im Deutschen:

Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik nach Lautlehre, Formenlehre und Syntax, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung der Schriftsprache; Kenntnis der Deutschen Literaturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der beiden letzten Jahrhunderte; genauere Kenntnis einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung aus den verschiedenen Zeitaltern; eingehende Bekanntschaft

mit dem Entwicklungsgange und den Werken eines der namhaftesten Schriftsteller der Neuzeit; Kenntniss der Deutschen Jugend- und Volksliteratur; Bekanntschaft mit den Grundzügen der Deutschen Metrik, Poetik und Stilistik; Einsicht in die Methode.

3. In der französischen und der englischen Sprache:

Richtige Aussprache und Bekanntschaft mit den Elementen der Phonetik und der Aussprache-Lehre; Kenntniss der Formenlehre und der Syntax; Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichteren poetischen Abschnitt aus der fremden Sprache ins Deutsche vom Blatte richtig zu übersetzen und sprachlich zu erklären; Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache; allgemeine Kenntniss der Geschichte der französischen und der englischen Literatur; nähere Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken der bedeutendsten Schriftsteller auf Grund eigener Lektüre; Kenntniss der neueren Geschichte Frankreichs und Englands; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

4. In der Geschichte:

Übersicht über die allgemeine Geschichte unter Berücksichtigung der Beziehungen auf die vaterländische; genauere Kenntniss der Geschichte Deutschlands und der Heimat mit Einschluß der kulturgeschichtlichen Entwicklung; Kenntniss der Verfassung des Deutschen Reichs und des Heimatstaates; Bekanntschaft mit den wichtigsten Erscheinungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der Neuzeit; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke und mit volkstümlichen Musterdarstellungen; Einsicht in die Methode des Faches.

5. In der Erdkunde:

Vertrautheit mit den Grundlehren der mathematischen, eingehendere Kenntnisse der physischen und politischen Erdkunde; Bekanntschaft mit der Plastik der Erdoberfläche;

genaue Kenntniss der Länder Europas, besonders Deutschlands, auch in kulturgeographischer Hinsicht; Bekanntschaft mit den Tatsachen der Völkerkunde, der Tier- und Pflanzengeographie; übersichtliche Kenntniss der Geschichte der Entdeckungen und der wichtigsten Richtungen des Welthandels, sowie der Beschaffenheit der Deutschen Kolonien und Schutzgebiete; Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den erdkundlichen Unterricht, namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen, Apparaten und Anschauungsbildern; Bekanntschaft mit einigen wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln für den erdkundlichen Unterricht; Übung im Entwerfen von Kartenskizzen; Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

6. In der Mathematik:

Kenntniss der allgemeinen Arithmetik bis zum Beweise des binomischen Lehrsatzes für beliebige Exponenten (einschließlich), der Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades (einschließlich), sowie der wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis; Kenntniss der ebenen Geometrie mit Einschluß der Lehre von harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und Achsen; Kenntniss der körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Theorie der Maxima und Minima, der analytischen Geometrie der Ebene in rechtwinkligen Koordinaten bis zu den Regelschnitten einschließlic; Sicherheit im Gebrauche der trigonometrischen Tafeln; Einsicht in die Methode — mit Einschluß der des Rechenunterrichts.

7. In Botanik und Zoologie:

Systematische Übersicht über die Pflanzen- und Tierwelt; Einblick in das Leben der Pflanzen und Tiere, auf eigene Anschauung begründete Bekanntschaft mit den wichtigsten Familien und Ordnungen der einheimischen Pflanzen und Tiere sowie mit bemerkenswerten Formen aus fremden

Ländern, einige Kenntniss der geographischen Verbreitung der Pflanzen und Tiere; Bekanntschaft mit Bau und Leben des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitspflege; Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht (Abbildungen, Nachbildungen, Präparaten u. s. w.); Übung im Zeichnen von Pflanzen- und Tierformen; Kenntniss der neueren volkstümlichen Literatur; Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

Bei näherem Eingehen auf einzelne Gebiete ist auf Wünsche der Bewerber Rücksicht zu nehmen.

8. In der Physik und der Chemie nebst Mineralogie:

Übersichtliche Kenntniss des ganzen Gebietes der Physik, nähere Bekanntschaft mit einzelnen Theilen, bei deren Wahl auf Wünsche der Bewerber tunlichst Rücksicht zu nehmen ist; allgemeine Kenntniss der chemischen Grundgesetze, der wichtigsten chemischen Elemente, sowie solcher Verbindungen, die für den Haushalt der Natur und für das tägliche Leben besondere Bedeutung haben; Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien, ihren Krystallformen, physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung; Einblick in den Bau und die Bildung der Erdrinde; Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht, insbesondere mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden Apparate; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

III. Bewerbern, die eine Lehrbefähigung im Lateinischen zu erlangen wünschen, ist die Gelegenheit dazu zu bieten. Gemäß § 7, 2 dieser Prüfungsordnung sind von ihnen zwei Übersetzungen zu fertigen. In der mündlichen Prüfung haben sie die Fähigkeit nachzuweisen, einen Abschnitt aus Cäsar und einen nicht besonders schwierigen Abschnitt aus Ovids Metamorphosen oder aus Virgils Aeneis geläufig zu übersetzen und auszulegen; außerdem haben sie Kenntniss der Formenlehre, der Hauptregeln der

Syntax und der Prosodie sowie Einsicht in die Methode darzutun. — An die Stelle eines der anderen Prüfungsgegenstände tritt die Prüfung im Lateinischen nicht.

§ 11.

Wenn die Hausarbeit nach dem übereinstimmenden Gutachten des Mitgliedes der Prüfungs-Kommission, dem die Beurteilung der Arbeit obliegt, des Vorsitzenden und noch eines zweiten von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes der Kommission bereits unzweifelhaft erkennen läßt, daß dem Bewerber die nachgesuchte Lehrbefähigung nicht zuerkannt werden kann, so ist der Vorsitzende berechtigt, den Bewerber von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 12.

Über den Verlauf der ganzen Prüfung ist ein schriftlicher Bericht aufzunehmen.

Die Ergebnisse der einzelnen Teile der mündlichen Prüfung werden ebenfalls unter Anwendung der Zeugnisgrade sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurteilt.

Nach dem Abschlusse der ganzen Prüfung entscheidet die Kommission auf Grund der über die einzelnen Teile der Prüfung festgesetzten Urteile, ob der Bewerber die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

Die Urteile über die Hausarbeit und die Lehrproben sind bei Festsetzung des Endergebnisses in den bezüglichen Prüfungsgegenständen in Betracht zu ziehen.

Die Entscheidung über die Ergebnisse der einzelnen Teile wie über das Gesamtergebnis der Prüfung erfolgen durch Mehrheitsbeschluß, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer in der Pädagogik oder in einem der von ihm gewählten beiden Fächer nicht genügt hat. Bewerbern, welche vorher eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, ist die nachgesuchte Lehrbefähigung auch dann stets zu versagen, wenn ihre Lehrproben nicht genügt haben.

Das Ergebnis der Schlußberatung der Prüfungskommission ist in einem Berichte zusammenzufassen, der von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Der Ausfall der Prüfung ist nach der Schlußberatung den Bewerbern durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 13.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über seine Befähigung, solche Lehrerstellen zu verwalten, für welche Mittelschullehrerbildung verlangt wird.

§ 14.

Die Prüfung darf in denselben Fächern nur einmal — frühestens nach Ablauf eines Jahres — wiederholt werden.

Eine als genügend befundene schriftliche Hausarbeit kann auf Beschluß der Prüfungskommission für eine Wiederholung der Prüfung innerhalb Jahresfrist in Anrechnung kommen. Dies ist im Schlußberichte der ersten Prüfung ausdrücklich zu vermerken und dem Bewerber am Schlusse der Prüfung mitzuteilen.

§ 15.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist befugt, um noch für andere Fächer die Lehrbefähigung nachzuweisen, sich

Erweiterungsprüfungen in einzelnen Fächern zu unterziehen. Der Bewerber hat dann für die gewählten Fächer die volle schriftliche und mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 dieser Prüfungsordnung — jedoch unter Ausschluß der Prüfung in der Pädagogik (§ 10, I) — abzulegen.

Über die durch Erweiterungsprüfungen erlangten Lehrbefähigungen sind den Bewerbern besondere Zeugnisse auszustellen.

Über die Wiederholung der Prüfung gelten die Bestimmungen des § 14.

§ 16.

Jeder Bewerber hat sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die Klasse des Oberschulkollegiums eine Gebühr von zwanzig Mark zu zahlen.

Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse rechtzeitig nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, die Prüfung aufzugeben, werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. Die Entscheidung hierüber hat das Oberschulkollegium zu treffen.

§ 17.

Diese Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen vom 28. März 1900 in Kraft mit dem 1. April 1907.

Übergangsbestimmung.

Während der Jahre 1907 und 1908 kann auf Wunsch die Prüfung auch nach der alten Prüfungsordnung erfolgen.

N^o. 19.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Teilung der Gemeinde Lohne in eine Land- und eine Stadtgemeinde Lohne.

Oldenburg, den 14. Februar 1907.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Der Flecken Lohne mit seiner im Artikel 2 näher bestimmten Umgebung wird aus seiner Verbindung mit der Landgemeinde Lohne ausgeschieden und unter dem Namen Stadtgemeinde Lohne zu einer Stadt II. Klasse erhoben.

Artikel 2.

Der Gemeindebezirk der Stadtgemeinde Lohne wird begrenzt wie folgt:

An der Staatschauffee Wechta-Lohne beginnend läuft die Grenze in östlicher Richtung an der Nordseite des Genossenschaftsweges 170 und von dessen Endpunkt auf der Grenze der Flur XXIII entlang bis zum Genossenschaftsweg 171. Sodann zieht sie sich an der Südseite dieses Weges hin, bis sie wieder auf die Grenze der Flur XXIII stößt. Dann folgt sie der genannten Flurgrenze bis zum Gemeindegeweg 9, läuft an der Nordseite dieses Weges bis zum Genossenschaftsweg 197 und weiter an der Westseite der Genossenschaftswege 197 und 288 bis zum Genossenschaftsweg

96, folgt der Nordseite dieses Weges, läuft auf kurzer Strecke an der Westseite der Staatschauffee Lohne-Steinfeld entlang und fällt dann mit der Grenze der Flur XXIV zusammen, bis diese den Genossenschaftsweg 148 trifft. Sodann geht sie bis zur Staatschauffee Lohne-Dinlage an der Nordseite des Genossenschaftsweges 148 und weiter an der Ostseite des Genossenschaftsweges 160 und auf kurzer Strecke an der Südwestseite des Genossenschaftsweges 159 entlang bis zum Genossenschaftsweg 259 und dann an der Südseite dieses Weges bis zur Parzelle 456/244 der Flur XXVI. Weiterhin wird sie gebildet durch die Westgrenze dieser Parzelle und der Parzellen 387/245 und 389/249, und durch die Nordostseite des Genossenschaftsweges 157 und die Nordgrenze der Parzellen 394/262 bis 431/264 bis zur Amtschauffee Lohne-Bakum, dann durch die Südseite des Genossenschaftsweges 167 und weiter durch die Grenze der Flur XXVI bis zum Genossenschaftsweg 131 und durch die Südseite dieses Weges bis zum Genossenschaftsweg 130. Von hier aus folgt sie der Südwestseite der Genossenschaftsweg 130, 100 und 126 bis zur Staatschauffee Lohne-Bechta, überschreitet die Chauffee und läuft an der Südostseite derselben entlang bis zum Anfangspunkt.

Artikel 3.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere auch die Festsetzung des Zeitpunktes des Inkrafttretens desselben, erfolgen im Verwaltungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 14. Februar 1907.

(Siegel.)

Friedrich August.

Kuhstrat.

Dr. Hillmer.

№. 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der
Eberförungsordnung für den Amtsverband Wechta.

Oldenburg, den 15. Februar 1907.

I. Nach Anhörung des Amtrats wird der Artikel 1
der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wechta in
der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums
vom 24. März 1903 — Gesetzblatt XXXIV S. 725 ff. —
zu Ziffer 1 und 3 wie folgt geändert:

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Wechta bildet einen Verband
zur Förderung der Schweinezucht.

Der Verband zerfällt in folgende 9 Abteilungen:

1. die Gemeinden Wechta, Dythe, Lutten und Langförden;
-
3. die Gemeinde Wisbeck;
-

II. Der Artikel 13 erhält folgenden Wortlaut:

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger
als 2 *M.* betragen.

Oldenburg, den 15. Februar 1907.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.